

Bebauungsplan Tetekum-Buschkämpe

- Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB -

Stellungnahme Wasser- und Bodenverband "Stever Lüdinghausen"

Herr Holz bittet, folgende Stellungnahme zu den Unterlagen zu nehmen:

"Die Gewässereigenschaft des Grabens südlich der Heinrich-Hertz-Straße muss in einem wasserrechtlichen Verfahren bis zur Bahnlinie hin aufgehoben werden, so dass der Wasser- und Bodenverband aus der Unterhaltungspflicht entbunden ist.

Das südlich des Plangebietes vorhandene, am Wald bis zur Bahnlinie verlaufende Gewässer soll Richtung Westen bis zum Schwitzgraben des Dortmund-Ems-Kanals verlängert und der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes unterstellt werden.

Seine östliche Fortführung, die bislang Richtung Süden abzweigt und früher auf Höhe des südöstlichen Waldes die Bahn unterquert hat soll zukünftig Richtung Norden geleitet werden bis zur Einmündung des alten Gewässers am Hof Hanrott und dort in die vorhandene Grabenführung parallel der Bahntrasse eingeleitet werden. Unter dem Fuß- und Radweg (sollte er weiterhin die Bahnlinie queren) muss ein entsprechender Durchlass gelegt werden.

Die im Westen verlaufende Verkehrsfläche ist für die Unterhaltung der Gewässer nicht erforderlich und kann aufgegeben werden."

Lüdinghausen, 16.7.2014



(Anton Holz)